



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. Juni 2016

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>140 Anerkennung einer Stiftung (Friedrich und Hanne Wiemer – Stiftung) S. 197</p> <p>141 Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 197</p> <p>142 Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 199</p>	<p>143 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) S. 200</p> <p>144 Planfeststellungsverfahren nach §§ 68 WHG, 152 LWG und 3 ff. des Gesetzes über die UVP S. 201</p> <p>145 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) S. 202</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

140 Anerkennung einer Stiftung (Friedrich und Hanne Wiemer – Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1756 ki

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Friedrich und Hanne Wiemer - Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.05.2016 rechtsfähig.

Düsseldorf, den 18. Mai 2016

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.197

141 Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01-100-53.0022/15/3.4.1

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Gieß- und Schmelzanlage für Aluminium (Gießerei) am Standort Essen.

Datum der Bekanntmachung: 02.06.2016

1.)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma TRIMET Aluminium SE, Aluminiumallee 1 in 45356 Essen mit Datum vom 17.03.2016 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:**Genehmigungsbescheid**

Az.: 53.01-100-53.0022/15/3.4.1

Der Firma TRIMET Aluminium SE in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 3.8.1 sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Schmelz- und Gießanlage für Aluminium
(Gießerei)**

am Standort

**TRIMET Aluminium SE,
Aluminiumallee 1, 45356 Essen,
Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstück 185**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist:**a) Bauliche und betriebliche Änderungen:**

- **Errichtung und Betrieb von zwei gasbeheizten 50 Tonnen Schmelz- und Gießöfen,**
- **Errichtung und Betrieb einer Horizontalstranggießanlage (HSG 2),**
- **Errichtung und Betrieb eines elektromagnetischen Rührers (EMR),**
- **Errichtung und Betrieb eines Rinnensystems,**
- **Errichtung und Betrieb eines In-Line-Degassers,**
- **Errichtung und Betrieb eines Keramikfilters,**
- **Die Verlegung der vorhandenen Abluft-Quelle 19 (Spänezyklon Säge 305/307) und die Verlegung der vorhandenen Abluft-Quelle 20 (Spänezyklon Säge 303) zur HSG 2 nach Demontage der Säge 303.**
- **Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle (Gebäude 22), das Aufstellen von drei Containern als Büro, Werkstatt und Sozialraum und die Errichtung von Lagerflächen für die Fertigprodukte.**

b) Änderung der Anlagenkapazität:

- **Die Erhöhung der Verarbeitungskapazität der Gießerei von derzeit 255.000 Tonnen je Jahr auf 315.000 Tonnen je Jahr flüssigem Aluminium oder flüssigen Aluminiumlegierungen.**
- **Die Erhöhung der Schmelzkapazität der Anlage von derzeit 100.000 Tonnen je Jahr auf 160.000 Tonnen je Jahr an Aluminium oder Aluminiumlegierungen.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

2.)

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Durchschrift des Bescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegen in der Zeit von Freitag, den 03.06.2016 bis einschließlich Freitag, den 17.06.2016 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Stadt Essen, Bürgeramt Borbeck, Aufrufbereich, Rudolf-Heinrich-Str. 1, 45355 Essen

Montag bis Dienstag	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Stadt Bottrop, Kundenzentrum Bauen, Erdgeschoss, Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53 - Herrn Brandt) angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.197

142 Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01-100-53.0098/14/3.9.1.1

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg.

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Feuerbeschichtungsanlage (FBA) 2 in Duisburg-Beeckerwerth durch Erhöhung der Jahreskapazität von 420.000 Tonnen auf 650.000 Tonnen feuerbeschichtetes Stahlband.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gebe ich bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG mit Datum vom 03.05.2016 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0098/14/3.9.1.1

Auf Ihren Antrag vom 22.09.2014, zuletzt ergänzt durch Unterlagen (Ausgangszustandsbericht) vom 14.09.2015, hier eingegangen am 08.12.2015, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1. Gegenstand der Genehmigung

Der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.9.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerbeschichtungsanlage (FBA) 2 Beeckerwerth durch nachfolgend genannte Änderungen erteilt:

a) Vorwärmer

Umbau von 46 vorhandenen Brennern mit jeweils maximal 44 m³/h Erdgaseinsatz, statt wie bisher mit bis zu 40 m³/h.

Dies wird durch Vergrößerung der Blenden und Stauscheiben erreicht. Die Brennerabgase werden mittels Treibluftgebläse dem vorhandenen Kamin zugeführt und über Dach abgeführt.

b) Reduktionszonen

Die bisher elektrisch beheizten, je 12 m langen Zonen 6 und 7 werden auf Strahlrohrbeheizung umgebaut, die bereits in den Reduktionszonen 1 – 5 eingesetzt wird. Hier sind je Zone max. 30 Strahlrohre vorgesehen, die jeweils mit einem Brenner bestückt sind. Der Anschlusswert je Zone liegt bei maximal 120 m³/h Erdgas.

Die verbrannten Abgase der beiden neuen Zonen werden über Rohrleitungen gesammelt und mittels eines gemeinsamen Abgasventilators und Kamins über das Hallendach abgeleitet.

c) Kühlzonen

Ein Teil der heutigen statischen Kühlung wird genutzt, um 2 neue Jetkühlzonen einzubauen. Jede Jetkühlzone hat eine Länge von 2,5 m.

Der weitere Kühlteil mit drei bereits vorhandenen Jetkühlern und den Schnellkühlern bleibt unverändert.

Durch die wesentliche Änderung der Feuerbeschichtungsanlage (FBA) 2 in Duisburg-Beeckerwerth wird die Jahreskapazität von 420.000 Tonnen auf 650.000 Tonnen feuerbeschichtetes Stahlband erhöht.

Standort:

Firma thyssenkrupp Steel Europe AG
 Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg
 Werk Duisburg Beeckerwerth
 Gemarkung: Beeck
 Flur: 2
 Flurstücke: 9, 34

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 2 ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden.

Die Auflagen (Nebenbestimmungen) enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft gegen Emissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Gerüchen, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Wasserwirtschaft, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht sowie zum Bodenschutz.

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides und seine Begründung sowie die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

03.06.2016 bis einschließlich 17.06.2016

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der vorgenannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-9161) möglich.

und bei dem

Bezirksamt Hamborn im Bezirksrathaus Hamborn, Bürger-Service Raum 3,
 Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg

Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag
 Gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.199

143 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung
 54.04.01.07-6

Düsseldorf, den 23. Mai 2016

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Biologischen Station im Kreis Wesel e.V., Freybergweg 9, 46483 Wesel

Die Biologische Station im Kreis Wesel e.V. hat mit Schreiben vom 08.10.2015 Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Antragstellerin die Anlage von Blänken und Kleingewässern im Orsoyer Rheinbogen.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und Nr. 3 der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schoppmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.200

144 Planfeststellungsverfahren nach §§ 68 WHG, 152 LWG und 3 ff. des Gesetzes über die UVPG

Bezirksregierung
54.04.01.19 Rheinbogen

Düsseldorf, den 13. Mai 2016

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 152 Landeswassergesetz (LWG) sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Sanierung des Deiches Himmelgeister Rheinbogen zwischen Rhein-km 723,9 bis 728,9 rechtes Ufer

hier: Anhörung

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt 67, hat mit Schreiben vom 18.12.2015 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Planfeststellung** für die Deichsanierung Himmelgeister Rheinbogen zwischen Rhein-km 723,9 bis 728,9 rechtes Ufer gemäß den §§ 68 WHG, 152 LWG und 3 ff. UVPG gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gemäß §§ 70 WHG und 22 UVPG die §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeits-

lichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

13.06.2016 bis 12.07.2016 einschließlich

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus:

Landeshauptstadt Düsseldorf,

Stadtentwässerungsbetrieb, Abteilung Wasserbau – 67/7, TVG III,

Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf

Erdgeschoss, Raum 1016.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **26.07.2016**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.4, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.01.19 Rheinbogen**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beein-

trächtigkeit hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

**Im Auftrag
Gez. Sindram**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.201

145 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung
54.04.01.42-3

Düsseldorf, den 23. Mai 2016

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Biologischen Station im Kreis Wesel e.V., Freybergweg 9, 46483 Wesel

Die Biologische Station im Kreis Wesel e.V. hat mit Schreiben vom 25.02.2016 Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Antragstellerin die Anlage von Blänken im NSG „Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum“.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und Nr. 3 der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schoppmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.202

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweisepaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf